

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/6
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/6)

7. Dezember 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Unterabschnitt 1.1.3.1 d): Beförderungen durch Einsatzkräfte

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 d) RID/ADN besteht eine generelle Freistellung für Beförderungen gefährlicher Güter, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden. Die entsprechende Bestimmung in Unterabschnitt 1.1.3.1 d) ADR bezieht sich hingegen auf "in Unfälle verwickelte bzw. defekte Fahrzeuge". Eine für alle drei Verkehrsträger gleiche Regelung, welche sich auf das tatsächlich Erforderliche bezieht, wäre wünschenswert.

Zu treffende Entscheidung:

Schaffung gleicher Regelungen in ADR/RID/ADN.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung, Begründung

Unterabschnitt 1.1.3.1 d) lautet im RID und ADN wie folgt:

"(Die Vorschriften des RID/ADN gelten nicht für)

- d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden;"

Unterabschnitt 1.1.3.1 d) lautet im ADR wie folgt:

"(Die Vorschriften des ADR gelten nicht für)

- d) Beförderungen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, die in einen Unfall verwickelt waren oder eine Panne hatten, durchgeführt insbesondere mit Abschleppfahrzeugen von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung;"

Es ist offenkundig, dass die beiden Bestimmungen Anwendungsbereiche haben, die sich teilweise überschneiden, teilweise über den der jeweils anderen Bestimmung hinausgehen.

Eine Angleichung erscheint aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

1. Auch im Bereich des ADR sollte eine Freistellung aller Beförderungen erfolgen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, da diese Beförderungen auf Grund der besonderen Strukturen der Einsatzkräfte (Personal, Ausstattung, interne Regelungen, staatliche Aufsicht etc.) unter Sicherheitsbedingungen stattfinden können, die bei sonstigen Beförderungen nicht gegeben sind.
2. Diese Freistellung sollte sich jedoch für alle Verkehrsträger auf das tatsächlich Erforderliche beziehen, nämlich auf Beförderungen, die im Zusammenhang mit Einsätzen erforderlich sind, unter Einschluss solcher zur Herstellung oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Antrag

1.1.3.1 d) ADR/RID/ADN erhält folgende Fassung:

- "d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Einsätzen erforderlich sind, unter Einschluss solcher zur Herstellung oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft;"

Sicherheit: keine Probleme.

Durchführbarkeit: keine Probleme.

Übergangsbestimmung: nicht erforderlich.
